

(2) *Haus- oder Taschengeld einschließl*ich des im Abs. 1 genannten *VdN*-Zuschlages wird längstens bis zur Dauer von 2 Jahren gewährt, sofern nicht gemäß § 32 weitergehende Ansprüche gegeben sind.

#### § 48

(1) Die Bestimmungen der §§ 49 bis 54 gelten nur für Werkstätige, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt bzw. diesen Werkstätigen gleichgestellt<sup>93 94</sup> sind, sowie für deren Familienangehörige.

(2) Bergbauliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Rohstoffe bergmännisch gewonnen werden. Dazu gehören auch die Aufschlußbetriebe, Aufbereitungsanlagen, Briкетtfabriken, KCL-Fabriken, Kokereien und Schwelereien, die mit dem Bergbaubetrieb räumlich und betrieblich zusammenhängen. Für bergbauliche Großbetriebe und Kombinate mit unterschiedlichen Wirtschaftszweigen (Hüttenbetriebe, Chemiebetriebe, Kraftwerke u. a.) werden Sonderregelungen durch die im Abs. 4 genannten Organe getroffen.

(3) Salinen und die Betriebe des Industriezweiges Steine und Erden, soweit sie nicht überwiegend unterirdisch betrieben werden bzw. nicht Nebenbetriebe eines bergbaulichen Betriebes sind, sind keine bergbaulichen Betriebe.

(4) Ob ein Betrieb als bergbaulicher Betrieb anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

(5) In Ausnahmefällen können

- a) einzelne Betriebsabteilungen nicht bergbaulicher Betriebe, in denen bergmännische Tätigkeit verrichtet wird, den bergbaulichen Betrieben gleichgestellt werden.
- b) Werkstätige, die in nicht bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, aber bergmännische Tätigkeit verrichten, den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkstätigen gleichgestellt werden.

Die Entscheidung wird an den im Abs. 4 genannten Organen getroffen.

(6) Werkstätige, die außerhalb von bergbaulichen Betrieben überwiegend für den Bergbau tätig sind, können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkstätigen gleichgestellt werden. Der Kreis dieser Werkstätigen wird von den im Abs. 4 genannten Organen festgelegt.

#### § 49

Die SV-Beiträge betragen für die in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkstätigen 30% des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes. Der Beitrag ist zu einem Drittel vom Werkstätigen und zu zwei Drittel vom Betrieb zu zahlen.

#### § 50

Werkstätige, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, erhalten Krankengeld, Haus- oder *Taschengeld*<sup>95</sup> längstens bis zum Ablauf der 52. Krankheitswoche, sofern nicht gemäß § 32 weitergehende Ansprüche gegeben sind.

93. Vgl. §§ 38 ff. unter Reg.-Nr.; 22.

94. Vgl. §§ 67 f. unter dieser Reg.-Nr.

95. Siehe Anm. 55 zu § 28 unter dieser Reg.-Nr.